jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/6/25 5Ob2130/96p, 5Ob20/12w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1996

Norm

GBG §40
GBG §61 B3
GBG §87
GBG §130

Rechtssatz

§§ 130 ff GBG bieten keine taugliche Grundlage dafür, eine eingetragene Vormerkung (samt Folgeeintragungen) nach Abweisung des Rechtfertigungsgesuches von Amts wegen zu löschen (hier: nicht entschieden wurde darüber, ob die gegenständliche Vormerkung auf Antrag in unmittelbarer oder analoger Anwendung des § 46 Abs 2 GBG bücherlich zu beseitigen wäre, wie dies die Rechtsmittelwerber für richtig halten, oder nur mehr über Löschungsklage, wie Hoyer meint).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2130/96p
  Entscheidungstext OGH 25.06.1996 5 Ob 2130/96p
- 5 Ob 20/12w
  Entscheidungstext OGH 04.07.2012 5 Ob 20/12w
  Vgl; Beisatz: Hier: Anmerkung der Rangordnung entgegen der durch bundes? und landesgesetzlichen Flurverfassungsbestimmungen bewirkten Grundbuchsperre nicht von Amts wegen zu löschen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102184

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at